

SATZUNG

der Gemeinde Unterneukirchen

über die Benutzung der

öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze,

des Schul- und Sportplatzgeländes, des Umfeldes um das Rathaus

und das sog. „Altersheim“, der Plätze vor dem Kindergarten und der Kirchen St. Johannes und Christkönig sowie dem Pfarrhofgeländes

Die Gemeinde Unterneukirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende

SATZUNG

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen auf bzw. in den öffentlichen Grünanlagen, den Kinderspielplätzen mit Zugängen, dem Schul- und Sportplatzgelände, dem Umfeld um das Rathaus und des sog. „Altersheimes“, den Plätzen vor dem Kindergarten und den Kirchen St. Johannes und Christkönig, sowie dem Pfarrhofgelände.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Unterneukirchen zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Unterneukirchen unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die künstlichen Wasserflächen und sonstigen Anlageneinrichtungen.
- (4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Unterneukirchen unterhalten werden.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beiliegenden Lageplänen farblich gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzer der in § 1 genannten Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten
 1. Bänke, Abfallkörbe u. a. Einrichtungen zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
 2. Grillgeräte zu benutzen sowie offene Feuerstellen zu errichten, soweit nicht eigens dafür Plätze von der Gemeinde eingerichtet sind,
 3. das Zelten und Nächtigen,
 4. Hunde auf Kinderspielplätzen frei umherlaufen zu lassen,
 5. Hunde im Geltungsbereich dieser Satzung koten zu lassen,
 6. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen anderer gemeindlicher Satzungen und Verordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Zusätzliche Verbote für die öffentlichen Grünanlagen, die Kinderspielplätze, das Schul- und Sportplatzgelände, das Umfeld um das Rathaus und das sog. „Altersheim“, die Plätze vor dem Kindergarten und den Kirchen St. Johannes und Christkönig, sowie dem Pfarrhofgelände

Zusätzlich zu den unter § 2 genannten Bestimmungen ist es im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1 Abs. 5) verboten,

alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zweck des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können. Dies gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 5 Ausnahmen

Eine Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Unterneukirchen. Im Einzelfall gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung der Gemeinde Unterneukirchen vorliegt.

§ 6 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Unterneukirchen kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeinde Unterneukirchen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
 2. auf den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich
 1. die in §§ 2 und 3 aufgeführten allgemeinen und zusätzlichen Verhaltensvorschriften nicht befolgt oder Verboten zuwiderhandelt,
 2. einer aufgrund des § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
 3. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Für erstmalige Verstöße gegen diese Satzung wird folgender Verwarngeldkatalog festgesetzt:

Aggressives Betteln	15 €
Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit (bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)	15 €
Blumen zertreten	15 €
Hundekot auf Bürgersteigen, Plätzen, Straßen und öffentl. Grünflächen	15 €
Urinieren in der Öffentlichkeit	15 €
Verschmutzen von Bänken	15 €
Wegwerfen von Müll.	15 €

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Unterneukirchen beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes

im öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE UNTERNEUKIRCHEN
Unterneukirchen, 27. Juni 2003
Georg Heindl, 1. Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aushang vom 27.06.2003 bis 11.07.2003